

Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Angaben zum/zur Schüler*in:

männlich ☐ weiblich ☐

Vorname _____ Nachname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort _____

Geburtsdatum _____

Erziehungsberechtigte*r:

Vorname _____ Nachname _____

Vorname _____ Nachname _____

Straße, Hausnummer (falls abweichend) _____

Tel.-Nr. (Festnetz oder mobil) _____

E-Mail _____

Angaben zur Schule:

Schule: Herder-Gymnasium der Stadt Minden

Schuljahr: 20 ____ / 20 ____

Klasse / Jahrgangsstufe: _____

Angaben zum Fahrweg:

Hinweg (zur Schule):

Einstiegshaltestelle: _____

Linie*n: _____

Umstiegshaltestelle: _____

Linie*n: _____

Ausstiegshaltestelle: _____

Rückweg (von der Schule):

Einstiegshaltestelle: _____

Linie*n: _____

Umstiegshaltestelle: _____

Linie*n: _____

Ausstiegshaltestelle: _____

Fahrplanauskünfte:

Service-Center ZOB Minden: 0571 26850

Internet: www.teutoowl.de

Hotline vom Verkehrsunternehmen Transdev:

0571 951983-00

Grund der Antragsstellung: Bitte lesen Sie die Seite 2

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Für Grundschulen/Primarstufe

(1. bis 4. Klasse):

☐ Schulweg über 2 km

Für weiterführende Schulen (5. bis 10. Klasse):

☐ Schulweg über 3,5 km

Für Schüler*innen der Oberstufe

(ab der 11. Klasse bzw. EF):

☐ Schulweg über 5 km

☐ gesundheitliche Gründe

Haben Sie Fragen?

Weiterführende Schulen:

Frau Töws, Tel.: 89-435,

E-Mail: m.toews@minden.de

Gesonderte Zweige der Gymnasien:

☐ Sportgymnasium

☐ bilingualer Zweig

Bei Umzug:

Umzugsdatum: _____

Bisherige Anschrift: _____

Bisherige Schule/Kindergarten: _____

Bitte wenden →

Wann bekommt Ihr Kind ein ChillTicket?

1. bis 4. Klasse: Der Schulweg zur nächsten Grund- oder Förderschule beträgt mehr als 2 km.

5. bis 10. Klasse: Der Schulweg zur nächsten Haupt-, Förder-, Real- oder Gesamtschule oder zum nächsten Gymnasium beträgt mehr als 3,5 km.

Oberstufe: Der Schulweg zur nächsten Gesamtschule oder zum nächsten Gymnasium beträgt mehr als 5 km.

Was ist ein Schulweg?

Ein Schulweg ist der kürzeste, zumutbare Fußweg zur nächstgelegenen Schule. Dieser kann von PKW-Fahrstrecken abweichen.

Welche ist die nächstgelegene Schule?

Nächstgelegene Schule ist die Schule, die der Wohnung nach Kilometern am nächsten ist und die geringsten Fahrkosten verursacht.

Anteilige Fahrkostenübernahme

Besucht Ihr Kind nicht die nächstgelegene Schule und beträgt der Schulweg zur besuchten und zur nächstgelegenen Schule mehr als 2 km, 3,5 km oder 5 km, werden nur die Fahrkosten übernommen, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden. Ihr Kind erhält ein ChillTicket und Sie bezahlen einen Eigenanteil dazu. Die Höhe des Eigenanteils hängt davon ab, wo Sie wohnen.

Gesundheitliche Gründe

Wenn Ihr Kind den Schulweg aus gesundheitlichen Gründen nicht selbstständig zurücklegen kann, legen Sie mit dem Antrag bitte ein ärztliches Attest über Dauer und Umfang der Erkrankung vor. Das Schulbüro der Stadt Minden beauftragt das Gesundheitsamt des Kreises Minden-Lübbecke mit der Überprüfung. Von dort erhalten Sie einen Untersuchungstermin. Danach entscheidet das Schulbüro der Stadt Minden, ob Fahrkosten übernommen werden können.

Bilingualer Zweig am Gymnasium

Besucht Ihr Kind den bilingualen Zweig, dann ist die besuchte Schule die nächstgelegene Schule.

Sportgymnasium

Besucht Ihr Kind das Sportgymnasium am Besselingymnasium, dann ist dies die nächstgelegene Schule.

Fremdsprachenangebot

Das Fremdsprachenangebot ist für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten unbeachtlich.

Informationen zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten

- Schülerbeförderungskosten werden nach der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen.
- Bitte geben Sie den Antrag im Sekretariat der Schule ab.
- Besteht ein Anspruch, erhält Ihr Kind für jeden Monat ein ChillTicket. Die Tickets werden in der Schule ausgehändigt. Andernfalls erhalten Sie eine schriftliche Ablehnung.
- ChillTickets** gelten an Schultagen für den Weg von und zur Schule und nach 14.00 Uhr für alle Verbindungen mit Bus und Bahn innerhalb der festgelegten „Chill-Area“ (I, II, III oder IV), die auf dem ChillTicket gekennzeichnet ist.
- Alternativ können Sie bei Anspruchsberechtigung die Kosten für das **Weser-Werre-Ticket** erstattet bekommen. Das Weser-Werre-Ticket ist zeitlich unbegrenzt in den Kreisen Minden-Lübbecke und Herford gültig. Bitte kaufen Sie die Tickets und legen die Belege vor. Sie bekommen eine Erstattung.

Wichtig:

- Verlorene Tickets können nicht von der Stadt Minden oder dem Verkehrsunternehmen ersetzt werden.
- Bitte teilen Sie alle Änderungen (z.B. Umzüge) **unverzüglich** in der Schule mit. Die Tickets werden dadurch ungültig und müssen **umgehend** im Sekretariat der Schule oder im Schulbüro der Stadt Minden abgegeben werden.
- Bei verspäteter Rückgabe ist Schadensersatz zu leisten.
- Bitte stellen Sie bei Änderungen einen neuen Antrag.

Nähere Informationen zum ChillTicket und zum Weser-Werre-Ticket und die Antragstellung hierfür finden Sie im Internet unter www.teutoowl.de in der Rubrik Tickets & Tarife.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die beigefügten Datenschutzhinweise gelesen habe.

Ort, Datum

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Von der Schule auszufüllen:

Richtigkeit der Daten:
Schulstempel

Unterschrift:

Datum:

Datenschutzhinweis

Antragstellung auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Mit den nachfolgenden Informationen kommt die Stadt Minden den Informationspflichten gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher:

Stadt Minden
Der Bürgermeister Michael Jäcke
Kleiner Domhof 17
32423 Minden
Telefon: +49 571 89 0
Telefax: +49 571 89 401
E-Mail: info@minden.de
Internet: www.minden.de

Zuständige Dienststelle:

Stadt Minden
Schulbüro 1.21
Kleiner Domhof 6
32423 Minden
E-Mail: schulbuero@minden.de
Internet: www.minden.de

Die Stadt Minden ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Michael Jäcke.

behördliche Datenschutzbeauftragte:

Stadt Minden
Datenschutzbeauftragte
Kleiner Domhof 17
32423 Minden
Telefon: +49 571 89 237
E-Mail: datenschutz@minden.de
Internet: www.minden.de

2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage findet die Datenverarbeitung statt?

§ 120 Abs. 1 SchulG.NRW

3. Für welchen Zweck werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden zum Zwecke der Übernahme von Schülerbeförderungskosten und Erstattung von Fahrkosten verarbeitet.

4. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre Daten werden 10 Jahre lang gespeichert.

5. Wer bekommt meine Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb der Stadt Minden sowie an Dritte weitergeleitet, soweit dieses durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist bzw. die Zweckbindung der Datenerhebung bestehen bleibt.

6. Werden personenbezogene Daten in ein Drittland (d.h. außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb der EU findet nicht statt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede*r Betroffene hat das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
 - Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
 - Löschung (Art. 17 DSGVO)
 - Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
 - Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
 - Datenübertragung (Art. 20 DSGVO)
 - Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO)
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Sollten Sie Zweifel an der ordnungsgemäßen Verarbeitung Ihrer Daten haben, können Sie jederzeit dieser Datenverarbeitung für die Zukunft widersprechen.

Erfolgsaussichten hat Ihr Widerspruch gegenüber der Stadt Minden jedoch nur dann, soweit nicht eine Rechtsgrundlage die Verarbeitung regelt bzw. an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt (Art. 21 DSGVO, § 13 DSG NRW).

Ihren Widerspruch richten Sie bitte an den unter Ziffer 1. genannten Verantwortlichen, an die unter Ziffer 1 genannte zuständige Dienststelle oder an die behördliche Datenschutzbeauftragte.

8. Habe ich eine Bereitstellungspflicht von Daten?

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Stadt Minden haben Sie Mitwirkungspflichten, die Daten bereitzustellen. Die notwendigen Daten richten sich nach der von der Stadt Minden angeforderten bzw. pflichtig anzunehmenden Dienstleistungen.

Der Grundsatz der Datenminimierung hat für die Stadt Minden stets oberste Priorität. Dies bedeutet, dass nur die Daten von Ihnen verarbeitet werden, die für die Aufgabenwahrnehmung zwingend benötigt werden.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt?

Es findet kein Profiling statt.